

Ausfertigung

**AMTSGERICHT SCHÖNEBERG**



10820 Berlin, den 29.12.2014

Anschrift für Paketpost:  
Grunewaldstraße 66-67,  
10823 Berlin

Briefanschrift: 10820 Berlin  
Fernruf: (030) 90 159 - 0  
Telefax: (030) 90 159 - 429

Geschäftsnummer: 71 III 178/14

## BESCHLUSS

In der Personenstandssache

betreffend die Berichtigung des Geburtseintrags  
Nr. G 354/2014 des Standesamts Mitte von Berlin

Beteiligte:

1.

\_\_\_\_\_  
Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Friedrich Sauerbier,  
Schönstedtstraße 7, 12043 Berlin -

2. Senatsverwaltung für Inneres und Sport,  
Klosterstraße 47, 10179 Berlin,  
- I E 34 - 0240/609 (Osinde) -

hat das Amtsgericht Schöneberg, Abt. 71, durch die Richterin am Amtsgericht Wolff  
beschlossen:

1.

Der Geburtseintrag Nr. G 354/2014 des Standesamts Mitte von Berlin  
ist wie folgt zu berichtigen:

**Kind**  
Familienname der Zusatz „Namensführung nicht nachgewiesen“ entfällt

**Mutter**  
Familienname der Zusatz „Identität nicht nachgewiesen“ entfällt  
Vorname

2.

Der Geschäftswert wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt (§ 36 Abs. 2, 3 GNotKG).

## Gründe

Die Beteiligte zu 1 hat am . .2014 in Berlin-Mitte ein Kind geboren. Im Geburtseintrag Nr. G 354/2014 des Standesamts Mitte von Berlin ist als Mutter dieses Kindes (Vorname) (Familienname) mit dem Zusatz „Identität nicht nachgewiesen“ beurkundet. Als Geburtsname des Kindes ist Namensführung nicht nachgewiesen“ beurkundet.

Die Beteiligte zu 1 beantragt die Berichtigung des Geburtseintrags wie aus dem Tenor des Beschlusses ersichtlich. Zum Nachweis ihrer Namensführung hat sie eine sambische Geburtsurkunde und einen sambischen Reisepass vorgelegt.

Die standesamtliche Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass die Geburtsurkunde der Mutter in legalisierter Form vorgelegt werden müsse, Diese werde im Rahmen des Befreiungsverfahrens nach § 1309 Abs. 2 BGB laut Kölner Liste für erforderlich gehalten.

Der Antrag ist gem. § 48 PStG zulässig. Er ist auch begründet. Die Namensführung der Beteiligten zu 1 ist durch den am 27.05.2009 in Lusaka ausgestellten sambischen Reisepass Nr. , gültig bis zum 26.05.2019 und die am 26.06.2009 ausgestellte sambische Geburtsurkunde hinreichend nachgewiesen. Die Personalien lauten übereinstimmend (surname) (Other names), geb. am .1.1991 in .

Nach dem Inhalt der vom Gericht eingesehenen Ausländerakte der Beteiligten zu 1 ist die Beteiligte zu 1 am 03.06.2012 in der aufgenommen worden. Sie ist seit dem 03.06.2012 in Deutschland gemeldet. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Reisepass und die Geburtsurkunde für die Beteiligte zu 1 vor ihrer Ausreise in ihrem Heimatstaat ausgestellt wurden.

Von der Vorlage der Geburtsurkunde in legalisierter Form konnte abgesehen werden, denn es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Reisepass nicht echt ist. Die Identität der Beteiligten ist hinreichend nachgewiesen. Aufgrund der übereinstimmenden Personalien in der Geburtsurkunde und dem Reisepass ist davon auszugehen, dass dies die richtigen Personalien der Mutter sind.

Es bedarf weder der Legalisation der Personenstandsurkunden (KG, Beschluss vom 04.03.2008 – 1 W 392/06 –) noch eines Personenfeststellungsverfahrens (LG Berlin, Beschluss vom 25.06.2009 – 84 T 96/09 - ) noch einer inhaltlichen Überprüfung der Geburtsurkunde. Etwas anderes gilt dann, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Angaben im Reisepass auf einem zwischenzeitlichen Änderungsvorgang beruhen (KG a.a.O.).

Öffentliche Urkunden, die von einer ausländischen Amtsperson ausgestellt wurden, haben bis zum Vorliegen einer etwaigen Legalisation keine Vermutung der Echtheit für sich. Das Gericht entscheidet über die Echtheit der von einer ausländischen Amtsperson ausgestellten Urkunde nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 438 ZPO). Zum Nachweis der Namensführung und Identität kann von der Vorlage einer legalisierten Geburtsurkunde der Beteiligten zu 1 abgesehen werden.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf § 36 Abs. 2, 3 GNotKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Schöneberg, Grunewaldstraße 66-67, 10823 Berlin, Briefanschrift: 10820 Berlin, einzulegen.

Die Beschwerde muss in deutscher Sprache verfasst sein und die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie soll begründet werden.

Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem zuständigen Gericht eingegangen sein. Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Statt der Beschwerde ist auch das Rechtsmittel der Sprungrechtsbeschwerde möglich. Die Zulassung ist durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Bundesgerichtshof (Postanschrift: 76125 Karlsruhe) zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden. Die Frist beträgt einen Monat. Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach dessen Erlass.

Wolff

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

